



HESSISCHER LANDTAG

26. 09. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Begrenzung der Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Parteienlandschaft in Deutschland unterliegt seit Jahren einem stetigen Wandel, welcher sich im Land Hessen insbesondere auf kommunaler Ebene in sich verändernden Stimmenanteilen bemerkbar macht. Mitunter sind auch in größeren Städten Koalitionen von drei oder vier Parteien nötig, um entsprechende Mehrheiten zu generieren. Diese Koalitionen aus immer mehr Parteien korrelieren in vielen Gemeinden und kreisfreien Städten mit immer mehr hauptamtlichen Beigeordneten, was eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die kommunalen Haushalte und damit für die hessischen Steuerzahler nach sich zieht. Zudem eröffnet eine unbegrenzte Maximalzahl von hauptamtlichen Beigeordneten die Gefahr potentiell ausufernder Versorgungspostenmentalität.

B. Lösung

Die Lösung des oben dargestellten Problems liegt in einer gesetzlichen Begrenzung der Maximalzahl von hauptamtlichen Beigeordneten, wobei die folgenden Maximalzahlen von hauptamtlichen Beigeordneten sowohl als ausreichend als auch als sachgerecht angesehen werden können: Bei Gemeinden mit 20.000 bis 40.000 Einwohnern höchstens einer, mit 40.000 bis 80.000 Einwohnern höchstens zwei, mit 80.000 bis 150.000 Einwohnern höchstens drei, mit 150.000 bis 250.000 Einwohnern höchstens vier, mit 250.000 bis 500.000 höchstens fünf und mit mehr als 500.000 Einwohnern höchstens sieben. In Kreisen bis 120.000 Einwohnern höchstens einen und in Kreisen über 120.000 Einwohnern höchstens zwei.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzes keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Für das Land

Keine.

2. Für die Kommunen

Durch die Begrenzung der hauptamtlichen Beigeordneten können erhebliche Personal- und Sachkosten vermieden werden.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Begrenzung der Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass eine höhere Zahl an Beigeordneten zu wählen ist und welche Beigeordnetenstellen in Gemeinden ab 20.000 Einwohnern hauptamtlich zu verwalten sind. Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf in Gemeinden mit 20.000 bis 40.000 Einwohnern höchstens einen, mit 40.000 bis 80.000 Einwohnern höchstens zwei, mit 80.000 bis 150.000 Einwohnern höchstens drei, mit 150.000 bis 250.000 Einwohnern höchstens vier, mit 250.000 bis 500.000 höchstens fünf und mit mehr als 500.000 Einwohnern höchstens sieben betragen.“

**Artikel 2
Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

Die HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Zahl der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten darf in Kreisen bis 120.000 Einwohnern höchstens einen und in Kreisen über 120.000 Einwohnern höchstens zwei betragen.“

**Artikel 3
Übergangsbestimmungen**

Für die amtierenden hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die bisherigen, die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten bzw. Kreisbeigeordneten betreffenden Regelungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und Hessischen Landkreisordnung (HKO) sehen vor, dass es den Kommunen und Kreisen vornehmlich durch entsprechende Vorgaben in den Hauptsatzungen freisteht, die Zahl von hauptamtlichen Beigeordneten und Kreisbeigeordneten festzulegen, wobei eine Maximalanzahl von hauptamtlichen Beigeordneten durch den Gesetzgeber derzeit nicht festgelegt ist. Die fehlende gesetzgeberische Vorgabe einer Maximalanzahl von hauptamtlichen Beigeordneten und Kreisbeigeordneten wird dabei einer sich auch auf kommunaler Ebene vollziehenden verändernden Parteienlandschaft und der sich daraus ergebenden breiteren Streuung von Stimmenanteilen nicht mehr gerecht, da teilweise drei oder vier Parteien zur Mehrheitsbildung benötigt werden. Erfahrungen aus Kreisen und kreisfreien Städten in jüngerer Vergangenheit haben gezeigt, dass an Koalitionen beteiligte Parteien bestrebt sind, alle durch die Indienstellung eines hauptamtlichen (Kreis-)Beigeordneten in angemessener Art und Weise beteiligt zu werden, was durch die erheblichen Mehrkosten sowie den Ruch einer nicht sachgerechten und begründeten Postenschaffung auf teils erhebliche Widerstände in der Bevölkerung stieß, die die diesbezüglichen Änderungen der Hauptsatzungen mitunter mittels Bürgerbegehren zu verhindern suchten. Auch der Bund der Steuerzahler Hessen fordert aus den vorgenannten Gründen eine gesetzgeberische Begrenzung der hauptamtlichen Beigeordneten und Kreisbeigeordneten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die in Art. 1 genannten und an der Einwohnerzahl der betroffenen Gemeinden orientierten Maximalzahlen von hauptamtlichen Beigeordneten erscheinen sowohl als angemessen als auch ausreichend. Zwar verpflichtet § 92 II HGO die Gemeinden zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung; eine maßvolle Benennung von hauptamtlichen Beigeordneten hat insofern ebenfalls unter dieser Maßgabe zu erfolgen. Erfahrungen insbesondere aus den letzten Jahren haben jedoch gezeigt, dass teilweise weder sachgerechte noch ausreichend nachvollziehbare Gründe für eine Erhöhung der Zahl von hauptamtlichen Beigeordneten ins Felde geführt wurden. Eine gesetzgeberische Begrenzung der hauptamtlichen Beigeordneten scheint deshalb unabdingbar zu sein, was wiederum die Wiederherstellung eines in der Vergangenheit bereits geltenden Rechtszustandes impliziert.

Zu Artikel 2

Die in den Ausführungen zu Art. 1 ins Felde geführten Gründe gelten analog für Art. 2. Auch die Hessische Landkreisordnung (HKO) nennt bei derzeitiger Rechtslage einzig den Grundsatz des auch für die Kreise geltenden Zwangs zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 52 I HKO i. V. m § 92 II HGO) als allerdings interpretier- und dehnbare Obergrenze für die Benennung von hauptamtlichen Beigeordneten. Auch auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wurde in der Vergangenheit eine Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten beschlossen, ohne dass dies aus sachlichen Gründen und besonders unter der Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten schien.

Zu Artikel 3

Art. 3 gewährleistet amtierenden hauptamtlichen Beigeordneten oder Kreisbeigeordneten im Sinne der Rechtssicherheit und Bestandswahrung bis zum Ende ihrer Amtszeit respektive bis zu ihrer Abwahl die weitere Ausübung ihres Amtes.

Zu Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit Blick auf seine dauerhaft erforderliche Wirkung ist eine Befristung nicht vorgesehen und erscheint auch nicht sachgerecht.

Wiesbaden, 26. September 2024

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe